

282.

Abstellung der sogenannten Infulsteuer bei der Wahl eines Prälaten.

Patent vom 19. Juli 1770.

WIR Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.

Entbieten allen und jeden Unsern nachstehenden Obrigkeiten geist- und weltlichen Standes, auch andern Unsern getreu- gehorsamen Ständen und Unterthanen in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, und sonst männiglich, vornemlich aber den hierländigen geistlichen Dominien und derenselben Unterthanen Unsre Gnade, und alles Gutes, und geben euch beynebens gnädigst zu vernehmen; wasmassen uns angezeigt worden seye, daß von verschiedenen hierländigen geistlichen Dominien bey Erwählung eines Prälatens oder andern infulirten geistlichen Vorstehers eine sogenannte Infulsteuer an ihre Unterthanen gefodert zu werden pflege.

Wann nun diese Abforderung Unserer bestehenden Landesverfassung allerdings zuwieder lauft, folgar Wir dieselbe keineswegs gestatten können;

Als befehlen Wir euch Eingang-ernannten besonders denen hierlandes begüterten geistlichen Vorstehern und derenselben Unterthanen, daß nicht allein jene sich

von Abforderung vorersagter ungebührlicher Abgabe der Infulsteuer ganz unfehlbar und bey schwerer Ahndung enthalten, sondern auch die letztere hieran nicht das geringste entrichten, und hierob von Unsern nachgesetzten Stellen mit allem Ernste feste Hand gehalten werden solle.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 19ten Monatstag July nach Christi Unserß lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehnhundert und siebenzigsten, Unserer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Christian August Graf von Seilern
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck
Kanzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae
Majestatis in Consilio.

Karl Leopold von Moser.

Joseph Froidevo.
